



## **Hausratversicherung**

---

### **Gesetzliche Grundlagen und Referenzen**

Art. 5 Gesetz über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschäden,  
03.02.1966 , SGF: 732.2.1

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.1.8

### **Grundsatz**

Die Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen können im Rahmen der situationsbedingten Leistungen übernommen werden.

Die Feuerversicherungsprämie ist keine Sozialhilfeleistung und muss von der Wohngemeinde übernommen werden.

### **Hinweis**

Um die Bestimmung der Feuerversicherungsprämie und ihre Verrechnung an die Wohn-  
gemeinde zu erleichtern, kann pauschal 8 bis 10 % der Rechnung für die gesamte Haushalt-  
und Privathaftpflichtversicherung abgezogen werden.

### **Verfahren und Zuständigkeiten**

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Für die Feuerversicherungsprämie ist ein Gesuch an die Wohngemeinde zu richten.